

Der Vollzugsdienst

6/2019 – 66. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

BSBD-Bundesleitung führt Gespräche mit dem Rechtsausschuss des Bundestages

Probleme des deutschen Justizvollzuges erörtert

Seite 1

Bedrohliche Zustände im medizinischen Bereich der Hamburgischen JVAen

Gewerkschaft Strafvollzug (LVHS) schlägt erneut Alarm

Seite 34

Fachtag „Diversität in der Verwaltung leben – Herausforderung als Chance“

Rechtliche Lage im Kontext von Arbeit

Seite 77



BSBD Bundesvorsitzender René Müller gratulierte dem neuen Landesvorstand des BSBD Brandenburg zur Wahl.

Mehr dazu: Seite 27



HESSEN



RHEINLAND-PFALZ

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Rück- und Ausblick der BSBD-Bundesleitung
- 1 In Berlin unterwegs: BSBD-Bundesleitung führt Gespräche mit dem Rechtsausschuss des Bundestages
- 2 Landesgewerkschaftstag in Brandenburg: Glückwunsch an den neu gewählten Landesvorstand
- 2 Sitzung der BSBD-Landesfrauenvertreterinnen in Potsdam

LANDESVERBÄNDE

- 4 Baden-Württemberg
- 19 Bayern
- 21 Berlin
- 27 Brandenburg
- 34 Hamburg
- 39 Hessen
- 48 Mecklenburg-Vorpommern
- 53 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 72 Saarland
- 75 Sachsen
- 80 Sachsen-Anhalt
- 85 Schleswig-Holstein
- 88 Thüringen
- 74 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 1/2020:



11. Februar 2020

Bundesgerichtshof:

Freispruch für vollzugliche Entscheider

Landgericht Limburg überdehnt das Kausalitätsprinzip

Der Bundesgerichtshof hat am 26.11.2019 sein Urteil in dem Verfahren 2 StR 557/18 verkündet und zwei rheinland-pfälzische Strafvollzugsbedienstete vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Die Revision richtete sich gegen das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018 (5 KLS 3 Js 11612/16), durch das die beiden Kollegen zu jeweils neunmonatigen Bewährungsstrafen verurteilt worden waren. Das Landgericht Limburg hatte es als erwiesen angesehen, dass die Lockerungsentscheidungen der beiden Bediensteten den Tod einer Geschädigten fahrlässig mitverursacht hätten. Der Bundesgerichtshof sah diese Entscheidung als rechtsfehlerhaft an. Mit diesem Urteil ist zugleich eine schwere Last von allen Entscheidern des Vollzuges genommen.

Das Landgericht Limburg hatte festgestellt, dass die beiden Strafvollzugsbediensteten einen bereits mehrfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Strafgefangenen in den offenen Vollzug verlegt und diesem dort weitere Lockerungen gewährt hatten.

Der Strafgefangene hatte während eines Ausgangs weisungswidrig ein Fahrzeug geführt, ohne im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis zu sein. Er war in eine Polizeikontrolle geraten und geflüchtet. Weil er durch die Polizei verfolgt wurde, fuhr er als „Geisterfahrer“ auf eine autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße auf. Obwohl er in die falsche Fahrtrichtung fuhr und seine Geschwindigkeit sukzessive erhöhte, gelang es ihm, zahlreichen Fahrzeugen auszuweichen. Aufgrund des Verfolgungsdrucks, auch die Polizei war in der falschen Richtung auf die Bundesstraße aufgefahren, stieß der Strafgefangene frontal mit dem Auto einer jungen Frau zusammen. Durch die Kollision zog sich die völlig unbeteiligte 21-Jährige tödliche Verletzungen zu. Wegen dieser Tat ist der Strafgefange-

ne wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Bundesgerichtshof: Vollzugliche Entscheider bewegten sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums

Das Landgericht Limburg hat in den Lockerungsentscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Vollzugslockerungen zu gewähren, ein pflichtwidriges Handeln der beiden Strafvollzugsbediensteten gesehen, durch das der Tod der 21-jährigen Frau fahrlässig mitverursacht worden sei. Gegen ihre Verurteilungen haben die beiden Angeklagten Revision eingelegt und der Bundesgerichtshof kommt jetzt zu einem gänzlich anderen Urteil.

Nach den rechtsfehlerfrei und umfassend getroffenen Feststellungen waren die Entscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Lockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltspflichtwidrig. Die Richter des Bundesgerichtshofes



Der neue BSBD-Chef Ulrich Biermann zeigte sich erfreut über den positiven Ausgang des Verfahrens vor dem BGH: „Jetzt, da die Kolleginnen und Kollegen kein existenzielles Berufsrisiko mehr tragen, können wir zur bislang geübten Praxis bei der Gewährung von Lockerungen zurückkehren.“

Foto: BSBD NRW

stellen fest, dass ein entscheidungsbehafteter Vollzugsbediensteter bei jeder Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit einerseits und dem grundgesetzlich geschützten Resozialisierungsanspruch eines Strafgefangenen andererseits abzuwägen habe. Die Angeklagten, so das Gericht, hätten ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Landesbestimmungen für den Strafvollzug getroffen. Ein Anlass, weitere Informationen einzuholen, bestand aus Sicht der Richter für die Angeklagten nicht. Der Bundesgerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass die Angeklagten alle relevanten für und gegen eine Vollzugslockerung sprechenden Aspekte berücksichtigt haben und eine Überschreitung des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums nicht vorliegt.

Über den Aspekt, ob im Vollzugsverlauf den erforderlichen Kontroll- und Überwachungspflichten ausreichend nachgekommen worden sei, mussten die Richter nicht entscheiden. Diesbezüglich stellten sie nochmals klar, dass eine Verurteilung wegen fahrlässiger



Der Bundesgerichtshof hat das erhoffte positive Urteil für die Entscheider des Strafvollzuges gefällt.

Foto: © Stephan Baumann, BGH

Tötung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht in Betracht komme, wenn das zum Tod führende Geschehen so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegt, dass mit ihm nicht gerechnet werden kann oder muss. Der Senat machte im Hinblick auf das dem Verfahren zugrunde liegende Ereignis deutlich, dass das Landgericht Limburg den Fluchttablauf des Strafgefangenen erschöpfend festgestellt habe. Dieser habe das Mordmerkmal der Gemeingefährlichkeit verwirklicht, als er gegen die Fahrtrichtung auf eine vierspurige Bundesstraße auffuhr. Ein solches Geschehen sei für die vollzuglichen Entscheider nicht vorhersehbar gewesen.

Urteil des Bundesgerichtshofs stärkt die Entscheidungspraxis bei vollzugsöffnenden Maßnahmen

In einer ersten Stellungnahme hat BSBD-Chef **Ulrich Biermann** Genugtuung über das verkündete Urteil bekundet. „Das Gericht hat betont, dass Geschehensabläufe, die jenseits aller praktischen Erfahrung liegen, nicht zu einer Verurteilung der vollzuglichen Entscheider wegen einer Fahrlässigkeitstat führen könnten. Einer solch klaren Entscheidung hat es aber auch bedurft. Die Entscheider werden damit nicht länger einem existenziellen Berufsrisiko ausgesetzt. Das begrüßt der BSBD außerordentlich.“

Im Behandlungsprozess neu vermittelte Verhaltensweisen unter weitgehend freien Bedingungen auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen, wird nach diesem Urteil wieder ein wesentlicher Aspekt der Vollzugsgestaltung sein.

Dass es im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu Missbrauchsfällen kommen kann, nimmt der Gesetzgeber bewusst in Kauf. Die Alternative, Strafgefangene nach Strafverbüßung unvorbereitet und unerprobt in die Freiheit entlassen, stellt nämlich allemal das größere Risiko für die Gesellschaft dar.

Ulrich Biermann gab der Hoffnung Ausdruck, dass der im Vorfeld des Urteils erkennbare Trend einer rückläufigen Gewährung von Lockerungen und Verlegungen in den offenen Vollzug möglichst schnell umgekehrt werden kann. Die restriktivere Handhabung der gesetzlichen Möglichkeiten, so der Gewerkschafter, sei sachlich nicht geboten, vielmehr hätten sich die Entscheider angesichts eines möglichen persönlichen Risikos einer zögerlicheren Entscheidungspraxis befließigt, was nachvollziehbar und verständlich sei.

Friedhelm Sanker ■

Ausbildung des Vollzugsnachwuchses:

Welche Form der Unterbringung ist eigentlich zumutbar?

Diese Frage stellen sich nicht nur Betroffene, sondern auch die Personalverantwortlichen und Personalräte in den Vollzugseinrichtungen. Anlass hierfür boten zwei Ereignisse, die sich in den angemieteten Hotels in Hamm zugetragen haben. Diese Hotels sind angemietet worden, um jene Anwärterinnen und Anwärter unterbringen zu können, die ihre theoretische Ausbildung in der Hammer Nebenstelle der Justizvollzugsschule NRW absolvieren. Zu Beginn des Monats Oktober 2019 haben sich Vorkommnisse ereignet, die diese Etablissements für die Unterbringung von Auszubildenden als völlig ungeeignet erscheinen lassen.

Was war geschehen? In einem der u. a. für Vollzugsbedienstete reservierten Hotels fand in den frühen Morgenstunden des 1. Oktober 2019 eine gegen einen Rocker-Club gerichtete Razzia der Polizei statt. Von dieser Polizeiaktion waren auch Vollzugsbedienstete betroffen, die, unvermittelt aus dem Schlaf gerissen, verummte Männer vor sich sahen und in die Mündungen von Waffen blickten. Sicher war dies eine bleibende Erfahrung für die Betroffenen, die bei etwas sensibleren Zeitgenossen

äußerst aggressiv zu reagieren, in dem er drohend auf die Anwärter zuging und im Befehlston erklärte, dass dies sein Privatparkplatz sei. Die Anwärter fuhren daraufhin eine Runde und fanden endlich einen Parkplatz. Eine Anwärterin machte Fotos von ihrem Auto, um dessen Beschädigungsfreiheit zu dokumentieren. Dieses Vorgehen hatte sie für sinnvoll gehalten, weil sich tags zuvor zwielichtige Zeitgenossen auf dem Parkplatz herumtrieben hatten. Die Begleiterin des bereits erwähnten



Wenn für Nachwuchskräfte Hotels angemietet werden müssen, dann ist es zwingend, sich vor Abschluss des Vertrages zu überzeugen, ob das Hotel für diesen Zweck geeignet ist.

durchaus zu psychischen Problemen hätte führen können.

Unterbringung eignete sich allenfalls für Milieustudien

Der zweite Vorfall ereignete sich in einem zweiten Hotel, das im Erdgeschoss über eine Spielhalle verfügt und in dem auch Prostituierte dem Vernehmen nach ihrer Arbeit nachgehen sollen, was der Hotelbetreiber allerdings vehement bestreitet. Als mehrere Anwärterinnen und Anwärter auf der Suche nach einer Parkmöglichkeit den Hotelparkplatz befuhren, fragten sie einen dort angetroffenen Fahrzeugführer, ob er wegfahre. Dies veranlasste den Mann

Fahrzeugführers rief der Anwärterin zu: „Ey, du Fotze, mach mal keine Fotos von mir!“ Die angesprochene Anwärterin erwiderte, dass sie von ihr keine Fotos gemacht habe. Der Fahrzeugführer sprang daraufhin aus einem Fenster der Spielhalle, die er zuvor betreten hatte, und schrie äußerst aufgebracht: „Ey, ihr Nutten, zieht eure Nutten zurück! Ich schlage auch Frauen; ich mache weder vor Männern noch vor Frauen Halt!“ Nach dieser Aggression rief einer der Anwärter die Polizei, die nach ihrem Eintreffen eine Anzeige aufnahm.

Es ist zu vermuten, dass der in Rede stehende Zeitgenosse durch sein Impioniergehabe sein Revier im Bereich der

käuflichen Liebe behaupten wollte. In den Anwärtern des Vollzuges erblickte er eventuell eine Konkurrenz, die geeignet war, seine Geschäfte zu torpedieren.

Warnungen des BSBD wurden nicht ernst genommen

Bereits im Vorfeld hatte der BSBD Bedenken an das Ministerium der Justiz herangetragen, als er davon Kenntnis erhielt, dass die Hotels in Hamm in einem Bereich angesiedelt sind, den man gemeinhin als Rotlichtviertel bezeichnen kann. Ereignisse, wie die nun eingetretenen, die der BSBD für wahrscheinlich hielt, sind weder tolerierbar noch dürfen sie den Nachwuchskräften des Vollzuges zugemutet werden.



Für die betroffenen Nachwuchskräfte war die zunächst gewählte Unterbringung eine einzige Zumutung. Symbolfoto: BSBD-Archiv

Das Ministerium erklärte, dass die eingegangenen Verträge verbindlich seien und ohne konkreten Anlass nicht verändert werden könnten. Folglich kam es, wie es nun gekommen ist. Die Leidtragenden sind die Anwärterinnen und Anwärter.

Schon **Albert Camus** wusste: „Wer einfache Wahrheiten höflich-bestimmt nicht zur Kenntnis nimmt, dem werden sie auf drastischere Art und Weise vermittelt werden!“

Beide Hotels haben sich als ungeeignet erwiesen

Es mag sein, dass die Justizvollzugsschule NRW bei der Anmietung der Hotels vorrangig den finanziellen Aspekt und damit die Kosten im Blick hatte. Von einer verantwortungsvollen Schulleitung darf man jedoch erwarten, dass sie zuvor die Anforderungen an eine Unterbringung formuliert und festlegt und dabei großen Wert auf eine ruhige Wohnumgebung legt, die das Nacharbeiten der Stoffvermittlung und das Eigenstudium optimal begünstigt. Bei den Hotels, die letztlich den Zuschlag

erhielten, können solche Überlegungen keine Rolle gespielt haben. Deren Atmosphäre ist allenfalls geeignet Milleustudien zu betreiben, nicht aber den Lernerfolg der theoretischen Ausbildung optimal zu fördern. Die Anwärterinnen müssen beim Betreten der Flure außerdem mit verbalen sexistischen Übergriffen seitens osteuropäischer Montagearbeiter rechnen. Das ist ein Zustand, der keinesfalls hingenommen werden kann.

Fehler einzusehen, ist eine Sache, Fehler zu korrigieren, eine andere

Bereits eine Inaugenscheinnahme der Unterkünfte und die Einholung einer Auskunft von der örtlichen Polizei hätten ausgereicht, um diesen Hotels die Eignung für die Unterbringung von Nachwuchskräften des Vollzuges abzusprechen.

In dem es die Schule in diesem Fall an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließ, hat sie einen eklatanten Fehler begangen.

Menschen sind fehlbar, auch die Leitung der Justizvollzugsschule NRW. Ist ein Fehler aufgetreten, muss man allerdings erwarten dürfen, dass alles unternommen wird, um den Fehler zu beheben. Der BSBD hätte erwartet, dass alles un-

ternommen wird, um Wiederholungsfälle ein für alle Mal auszuschließen. Dies hielt die Schule allerdings nicht für vordringlich. Folglich übte sie sich zunächst in der inquisitorischen Befragung der Betroffenen, anstatt diese zunächst vor möglichen neuerlichen belastenden Ereignissen zu schützen.

Informationspolitik produziert Missverständnisse

Zudem scheint es um die Kommunikation zwischen Justizvollzugsschule NRW und Ministerium nicht zum Besten bestellt zu sein. Anders ist nicht zu erklären, dass dem grünen Landtagsabgeordneten **Stefan Engstfeld** auf seine informelle Nachfrage hin mitgeteilt wurde, alle Anwärterinnen und Anwärter seien umgehend in anderen Hotels untergebracht worden.

Es wäre schön, wenn es so gewesen wäre, und sich die Schule unverzüglich um die Verbesserung der Unterbringungssituation gekümmert hätte. Dies war allerdings nicht der Fall. Die Justizvollzugsschule NRW war zur Verbesserung der Unterbringungssituation erst

willens und in der Lage, als der „Druck“ der Dienstaufsicht spürbar zunahm.

Die gewählte Unterbringung desavouiert die Werbemaßnahmen zur Nachwuchsgewinnung

Der Vollzug gibt gerade viel Geld aus, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Strafvollzug zu gewinnen. Da ist es kontraproduktiv, diese Bemühungen durch sehr fragwürdige Unterbringungsverhältnisse während der Ausbildung zu konterkarieren. Es wird zudem nicht sehr viele Berufsgruppen geben, bei denen sich die Verantwortlichen eine solche Fehlleistung erlaubt hätten. Und es ist kaum vorstellbar, dass die Verantwortlichen eine solche Unterbringung während ihres Urlaubs klaglos hingenommen hätten.

Aktuell hat sich endlich etwas getan

Einer Stellungnahme des Ministeriums der Justiz NRW an den Rechtsausschuss des Landtags ist zu entnehmen, dass sich die Unterbringungsverhältnisse zwischenzeitlich verbessert haben. Eines der angemieteten Hotels ist gänzlich aufgegeben worden, ein weiteres wird reduziert belegt, während ein drittes Hotel stärker ausgelastet wird und in einem vierten zusätzliche Kapazitäten angemietet worden sind.

Soweit eine beträchtliche Zahl von Anwärtern in einem der beiden betroffenen Hotels verblieben ist, soll dies dem Wunsch der Nachwuchskräfte entsprechen. Nach den Rückmeldungen, die der BSBD zwischenzeitlich erhalten hat, sollen diese Wunschscheidungen nicht vollständig auf der Ausübung des freien Willens beruhen.

Der Vorschlag des BSBD, künftig im Vorfeld von Anmietungen zu prüfen, ob die Art der Unterbringung dem Zweck der sachgerechten Durchführung der Ausbildung angemessen ist, soll nunmehr aufgegriffen werden, so ist es der ministeriellen Stellungnahme zu entnehmen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich Vorfälle, wie sie die Nachwuchskräfte Anfang Oktober 2019 erdulden mussten, künftig vermeiden lassen. Verbesserungsbedarf besteht allerdings auch im Hinblick auf den Umgang der Justizvollzugsschule NRW mit den Anwärterinnen und Anwärtern.

Wenn etwas Außergewöhnliches passiert, dürfen die Nachwuchskräfte Hilfe und Unterstützung erwarten. Eindringliche, einschüchternde Einzelbefragungen sind in einer solchen Situation eher kontraproduktiv.

Friedhelm Sanker

Psychisch auffällige Gefangene:

Das Boot ist nicht nur voll – es beginnt bereits zu sinken

Die Anzahl psychisch auffälliger Gefangener im nordrhein-westfälischen Strafvollzug hat inzwischen dramatische Dimensionen angenommen. Tendenz weiter steigend! Weil eine sinnvolle Behandlung und Unterbringung dieser Personengruppe kaum möglich ist, wird der Vollzug durch diese Entwicklung regelmäßig überfordert. Den für therapeutische Interventionen fachlich nicht gerüsteten Kolleginnen und Kollegen wird eine Aufgabe aufgebürdet, die sie nicht lösen können und an der sie selbst zu zerbrechen drohen. Wegen dieser akuten Gefahren ist schnelle Abhilfe geboten. Zwar ist die durch den Justizminister aus Anlass des Todes eines Gefangenen in der JVA Kleve eingesetzte Expertengruppe zu ähnlichen Einsichten gelangt, doch darf nach Einschätzung des BSBD nicht länger zugewartet werden. Die Analyse liegt auf dem Tisch, jetzt sind zeitnah Problemlösungen gefragt.

In der Praxis werden die Vollzugsbediensteten mit den unterschiedlichsten Fallgestaltungen konfrontiert. Man stelle sich einmal vor, ein Gefangener steht aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten unter unausgesetzter Kamerabeobachtung. Nahezu 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Die Bilder aus dem Haftraum, die sich den Bediensteten aufdrängen, sind auf Dauer schwer zu ertragen. Herr L. urinert in einen Becher und mischt seine Körperflüssigkeit mehrmals am Tag mit Kakao, um diese zu trinken. Teilweise schmiert er mit seinem Kot oder Blut nicht entzifferbare Hieroglyphen an die Wand. Über Stunden tanzt er zu einer Musik in seinem Kopf und auf Ansprache wechselt er die Persönlichkeit häufiger als seine Unterwäsche.

Weitere Beispielfälle aus der täglichen Praxis

Ein anderer Gefangener stellt sich – videoüberwacht, verkrampft und völlig angespannt – in die Mitte der Beobachtungszelle und schreit aus Leibeskräften, stundenlang. Anschließend legt er sich auf sein Bett und onaniert, dann wiederholt sich der Ablauf. Auf Ansprache, ob man ihm irgendwie helfen könne, fragt er mit vom Schreien versagender Stimme nur, dass er die Frage nicht nachhalten könne und im Übrigen alles in Ordnung sei.

Eine weibliche Gefangene, steht unter Beobachtung und balanciert – oft auch völlig unbekleidet – taumelnd über die Möbel des Haftraumes. Dann schmeißt sie sich spontan auf den Boden und steht wieder auf, schmeißt sich wieder hin und bleibt liegen. Anschließend kriecht sie zur Bodentoilette, verstopft den Abfluss und trinkt aus dem Toilettenbecken bis sie sich erbricht, um dann das Erbrochene wieder zu essen.

Ein lebensälterer Gefangener erzählt jeden Tag dasselbe, jedem! Wenn er mit seiner Geschichte fertig ist, fängt er sofort von vorne an und erzählt dieselbe Geschichte noch einmal, wieder und wieder. Wenn man keinen Abstand sucht, wiederholt sich das Prozedere ohne Unterlass, wie in einer Dauerschleife. Wenn das betreuende Personal

versucht, den Kontakt abzubrechen, um sich den anderen Gefangenen zu widmen, droht er mit Hungerstreik und Selbstmord. Sodann beteuert er seine Unschuld und wenn ihm jetzt nicht sofort geholfen werde, dann bekomme man seine Leiche.

Einzelfälle? Zusammengetragen über Jahre aus den 36 Anstalten des Landes? Nein! Zunehmend Alltag in den Justizvollzugsanstalten des Landes! Diese Gefangenen gehören dringend in intensive, engmaschige psychiatrische Behandlung und Betreuung, nicht in ein Gefängnis.

Geht man als zivilisierter Mensch und Bürger eines Rechtsstaates davon aus, dass für diese bemitleidenswerten Geschöpfe schnelle und unkomplizierte Hilfe in einer Psychiatrie zur Verfügung steht, dass sie medizinisch eingestellt und versorgt werden, dann liegt man leider weit neben den aktuellen vollzuglichen Realitäten und Entwicklungen.

Der Vollzug ist auf die sprunghafte Zunahme psychischer Erkrankungen nicht vorbereitet

Das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg hat gegenwärtig 13 Plätze für psychiatrisch Auffällige. Dreizehn Plätze (!) für die ca. 16.500 Gefangenen

im nordrhein-westfälischen Strafvollzug. An dieser Stelle sollte man sich auf der Zunge zergehen lassen, dass nach Untersuchungen des Direktors des Instituts für Forensische Psychiatrie an der Berliner Charité, **Prof. Dr. Norbert Konrad** (2016), die Zahl der psychisch auffälligen Gefangenen in den letzten Jahren nicht nur deutlich gestiegen ist, sondern inzwischen davon ausgegangen wird, dass ca. 70 % der Inhaftierten psychische Auffälligkeiten aufweisen. **Dr. Carl-Ernst von Schönfeld** von der Forensischen Fachambulanz Bethel ging 2018 sogar von einem Prozentsatz nahe der 80%-Marke aus. Man könnte also potenziell davon ausgehen, berücksichtigt man den Umstand, dass entsprechende Vorerkrankungen das Auftreten von erneuten Erkrankungen deutlich erhöhen, dass weit über 10.000 Inhaftierte entsprechende Auffälligkeiten in unterschiedlicher Ausprägung entwickeln könnten. 10.000 Gefangene für die 13 Betten in der psychiatrischen Abteilung im JVK-Fröndenberg zur Verfügung stehen!

Die Kolleginnen und Kollegen geben dort jeden Tag ihr Bestes und arbeiten am Limit. Entsprechend haben sie erhebliche Schwierigkeiten, potenziell gefährlichere Gefangene oder Inhaf-



Der Anteil jener Gefangener, der mit psychischen Störungen in den Vollzug gelangt, ist in den zurückliegenden Jahren sprunghaft angestiegen.

Foto: Coloures-Pic/stock.adobe.com



Die Behandlung von psychisch Kranken stellt selbst Fachleute vor große Herausforderungen. Strafvollzugsbedienstete, die auf diese Aufgabe nicht vorbereitet sind, werden regelmäßig überfordert.

Foto: Elnur/stock.adobe.com

tierte mit angeordneten Sicherungsmaßnahmen unterzubringen. In diesem Kontext erschreckt es schon, dass das Ministerium erst langsam anfängt, diesem Phänomen die erforderliche Bedeutung beizumessen.

Die Kolleginnen und Kollegen werden über die Belastungsgrenze getrieben

Man muss kein Hellseher sein, um zu erkennen, dass derartige Verhältnisse eine gravierende physische und psychische Zusatzbelastung für unsere Kolleginnen und Kollegen bedeuten. Spätestens an dieser Stelle sollte mit einem Zitat aus dem Strafvollzugsgesetz auf die eigentlichen Aufgaben des Vollzuges hingewiesen werden.

Die programmatische Kernaussage des § 1 StVollzG NRW beschreibt die Intention des Gesetzes wie folgt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Der Inhaftierte soll also befähigt werden, im nordrhein-westfälischen Behandlungsvollzug zu einem gesellschaftlich tragfähigen Individuum zu reifen. Er soll gezielt in adäquate Präventionsmaßnahmen vermittelt werden, für seine individuelle Kriminogenese sensibilisiert werden, Skills und Skripte erlernen, wie er zukünftig verantwortlich mit Frustration und Stress umgehen soll. Er soll alternative Handlungsoptionen entwickeln und die frü-

heren unangepassten Wahrnehmungs-, Interpretations- und Reaktionsmuster immer weiter in den Hintergrund drängen, um als akzeptiertes Mitglied unserer Gesellschaft entlassen zu werden, das die Rechte seiner Mitbürger respektiert.

Vor der Resozialisierung müssen psychische Erkrankungen behandelt sein

Hehre und erstrebenswerte Ziele, auf die NRW und alle im Justizvollzug Tätigen zu Recht stolz sein können! Jeden Tag arbeiten die Kolleginnen und Kollegen für die Resozialisierung Krimineller professionell und ambitioniert, um gemeinsam in interdisziplinären Teams Verhaltensänderung im Dienste der Gesellschaft zu bewirken! Zumindest sollte der Arbeitsalltag so sein, kämen nicht ständig andere Aufgaben dazwischen, die unglaubliche Kapazitäten verschlingen. Meist sind es solche Aufgaben, für die wir nicht qualifiziert sind, Aufgaben, für die der Vollzug nicht gerüstet und auch konzeptionell nicht vorgesehen war, ist und auch niemals sein sollte!

Die vorstehenden Fallbeispiele machen deutlich, dass mit diesen Patienten das Vollzugsziel regelmäßig nicht erreicht werden kann. Und auch der Schutz der Allgemeinheit macht eine Unterbringung im Vollzug nicht erforderlich, weil die Sicherheit auch im Gefüge forensischer oder geschlossener psychiatrischer Einrichtungen gewährleistet werden kann. Diese Einrichtungen haben andere Möglichkeiten der Behandlung, könnten gegebenenfalls relativ unkompliziert Fixierungen vornehmen und zur Not in die Zwangsmedikation einsteigen. Dies sind behandlerische Möglichkeiten, die dem Vollzug inzwischen genommen oder erheblich erschwert wurden. Die diesbezüglichen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes wurden seiner Zeit vom BSBD bereits massiv bemängelt und als realitätsfern kritisiert. So achten wir inzwischen verstärkt die Menschenwürde, weil jede Zwangsmaßnahme unvermeidlich massiv in Persönlichkeitsrechte eingreift, akzeptieren dafür aber den krankheitsbedingt beeinträchtigten Willen der psychisch Auffälligen, die ihren Urin mit Kakao trinken, toben und sich mitunter weitere Verletzungen zufügen.

Die Risiken für die Kolleginnen und Kollegen reduzieren

Nimmt man den Fokus von diesen armen inhaftierten Seelen weg und nimmt unsere Mitarbeiter in den Blick,



Das Verhalten von Gefangenen mit psychischen Störungen ist oftmals unberechenbar.

Symbolfoto: © Alvaro German Vilela/Fotolia.com

dann steigt natürlich mit dieser enorm hohen Zahl an psychisch auffälligen Gefangenen auch die Wahrscheinlichkeit für Übergriffe auf Kolleginnen und Kollegen. Nicht, dass dies das Ministerium und deren Bedarfsberechnungen je merklich interessiert hätte, aber es stiegen in den letzten Jahren bundesweit eben auch die Rate der Suizide, und auch die Gewalt!

Wir erinnern uns alle an die traurige Begebenheit, dass ein unschuldig inhaftierter Gefangener in suizidaler Absicht einen Zellenbrand in der JVA Klev legte und trotz professionellen und selbstlosen Einsatzes der Kolleginnen und Kollegen nicht gerettet werden konnte. Er verstarb in einer Spezialklinik.

Wohl wegen der großen öffentlichen Wirkung dieses Falles, berief Justizminister **Peter Biesenbach (CDU)** die sogenannte „Manteuffel-Kommission“, eine Gruppe von namhaften, kompetenten Spezialisten, die mit der Analyse des Klever Vorkommnisses, der Untersuchung des Brandschutzes und der Sicherheit im NRW-Strafvollzug sowie der Behandlung von psychisch Auffälligen beauftragt wurde. Nach ausgiebiger Analyse des Status quo legte die Kommission ihren Abschlussbericht mit einer langen Liste dringend notwendiger Verbesserungsvorschläge vor.

Experten halten die Unterbringung von psychisch Erkrankten im Vollzug für unwürdig

Die Experten sprachen im Hinblick auf die psychisch erkrankten Gefangenen von unwürdigen Unterbringungsverhältnissen und rieten dringend zum

Ausbau adäquater Betreuungseinrichtungen. Was könnte eine solche Einrichtung anderes sein als eine psychiatrische Abteilung in einem Krankenhaus? Der massive Ausbau der baulichen und personellen Kapazitäten von Fröndenberg scheint daher dringendst geboten! Zudem sprach die Kommission von einem unumgänglichen Schulterchluss mit der Forensik und der Psychiatrie. Erkrankte Inhaftierte, die nicht mehr mit den Mitteln des Vollzuges erreicht und behandelt werden können, sollten enthaftet und fachlich adäquat behandelt werden!

Für Untersuchungsgefangene eröffnet § 126 a StPO die Möglichkeit, schnell und unkompliziert zu handeln, wenn die beteiligten Behörden professionell agieren. Für Gefangene in der Strafhafte gestaltet sich die Situation schon komplizierter.

Um die Unterbrechung der Strafvollstreckung herbeizuführen, steht der Vollstreckungsbehörde § 455 Abs. 4 StPO zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Vollstreckungsbehörden diese rechtliche Möglichkeit meist nur zögerlich nutzen, weil sie regelmäßig die öffentliche Sicherheit gefährdet sehen.

In dieser Hinsicht sollte künftig ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden. Der Sicherheit der Allgemeinheit dürfte am wirksamsten gedient sein, wenn die psychische Grunderkrankung eines Gefangenen zeitnah behandelt wird, damit er anschließend mit den Möglichkeiten des Vollzuges sachgerecht auf die Entlassung vorbereitet werden kann. Mit einem Gefangenen, der sein Gesicht in einer Kloschüssel hat, ist ein

behandlungsorientiertes Arbeiten – gelinde formuliert – doch eher schwierig.

Weitere rechtliche Möglichkeiten, einen erkrankten Gefangenen zu enthaften und unterzubringen, bieten die §§ 46 ff. StVollzG sowie § 1906 BGB. Ihre Anwendungsmöglichkeiten sind allerdings sehr begrenzt. Bleiben noch die §§ 10 und 11 PsychKG, um dem Vollzug in schwierigen Fällen zu helfen, aber auch hier scheitern Versuche meist an der Gefahrenbeurteilung der zuständigen Behörden und Gerichte.

Von Seiten der „Manteuffel-Kommission“ wurde empfohlen, bezogen auf den § 455 StPO die §§ 45, 46 StVollstrO entsprechend anzupassen oder zu ergänzen, um den betreuenden Sachbearbeitern und Entscheidungsträgern der Vollstreckungsbehörde mehr Möglichkeiten zu bieten, das Richtige zu tun und diese Gefangenen vorübergehend zu enthaften. Bislang sind noch keine Initiativen zur Umsetzung der Kommissionsempfehlungen erkennbar.

Es reicht aber nicht aus, nur eine Kommission zu berufen und dann deren Empfehlungen nicht umgehend umzusetzen.

Der hohe Aufwand für psychisch Erkrankte geht zu Lasten der gesunden Gefangenen

Die Möglichkeiten eines menschenwürdigen Behandlungsvollzuges, der die gesunden Gefangenen und deren Rechtsanspruch auf Behandlung nicht vernachlässigt, auch wenn „wieder irgendwo der Baum brennt“, sind eng bemessen. Und nicht zuletzt muss noch einmal in aller Deutlichkeit gesagt werden, dass unsere Kolleginnen und Kolle-



Im Vollzug können psychisch auffällig Gefangene nicht qualifiziert behandelt werden. Akute Fälle sind in psychiatrischen Kliniken besser aufgehoben.

Symbolfoto: © Marek Brandt/Fotolia.com

gen sich für ein Berufsfeld entschieden haben, beim dem die Betreuung von psychisch Kranken nicht im Zentrum der Tätigkeit steht.

Der Umgang mit psychisch Kranken im Vollzug wird zudem durch die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Datenschutzes nicht gerade erleichtert. Innerhalb des gesetzlichen Auftrages der Resozialisierung und der gebotenen gesundheitlichen Fürsorge, insbesondere im Gefüge der Suizidprävention, bleiben den Betreuern regelmäßig entscheidende Informationen des medizinischen Dienstes vorenthalten.

Behandlung darf nicht durch den Datenschutz ausgebremst werden

Die Psychiatrie-Expertin **Dr. Nahlah Saimeh** bemängelt: „Es kann doch wohl nicht angehen, dass die mit der Betreuung beauftragten Bediensteten einschließlich der mit Lockerungsentscheidungen beauftragten Fachdienste innerhalb des Vollzuges nur einen äußerst begrenzten Zugang zu den medi-

Es besteht ein dringlicher, umfassender Handlungsbedarf. Ansonsten bleiben die Gefangenen krank und der gesellschaftliche Auftrag der Resozialisierung kann durch den Strafvollzug bei diesem Personenkreis nur unzureichend erfüllt werden. Die Gefangenen bleiben krank und stellen zum Teil für sich und andere eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

Die Gefangenen bleiben krank und unsere Kolleginnen und Kollegen werden es im Laufe der Zeit! Wenn immer mehr auf den Schultern unserer Kolleginnen und Kollegen abgelegt wird, ohne im gebotenen Umfang Personal, Fortbildungen und räumliche Möglichkeiten einzustellen bzw. zu schaffen, dann verwundern die zunehmenden Krankenstände nicht.

Mit dem PIB-Konzept wird ein richtiger Schritt getan

Das ministeriell angedachte Konzept PIB (Psychiatrisch Intensivierte Behandlung) mag ja ein Schritt in die rich-

dann muss unverzüglich investiert und gebaut werden. Es geht schlichtweg um die Beseitigung unzumutbarer und unhaltbarer Zustände!

Von Seiten des **BSBD** wäre auch denkbar, dem Vorbild Bayerns zu folgen und Kompetenzzentren, wie es sie in Straubing und Würzburg bereits gibt, einzurichten, die über fachlich spezialisierte und qualifizierte Abteilungen verfügen.

Hier würden sich vermutlich die **JVA**-en Bielefeld-Brackwede – aufgrund der Nähe zu den Bodenschwingschen-Anstalten – für Westfalen, Bochum für das Ruhrgebiet und Düsseldorf für das Rheinland anbieten. Geschultes und ausgebildetes Personal sowie tägliche Präsenzzeiten eines Psychiaters wären allerdings zwingende Voraussetzung.

Die Politik muss handeln, und zwar schnell

Die Politik bekommt stets jenen Vollzugs- und Resozialisierungsstandard, den sie zu bezahlen bereit ist. Sie hat es dann allerdings auch zu verantworten, wenn das deutlich unterfinanzierte „Vollzugsboot“ in stürmischen Zeiten auf Grund läuft.

Das Boot ist angesichts der hohen Auslastung des geschlossenen Vollzuges in NRW und der immer größer werdenden Zahl an psychisch auffälligen Gefangenen nicht nur voll – es beginnt bereits zu sinken!!! Und um in dieser Metaphorik zu bleiben, sollte sich die Gesellschaft einmal ausmalen, auf welchen Inseln, an welchen Stränden oder vor wessen Haustür diese zum Teil gefährlichen Gefangenen zukünftig stranden werden, wenn es weiter bei der bislang suboptimalen Behandlung psychischer Erkrankungen bleibt??!

Der **BSBD** wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass sich die Arbeitsbedingungen für unsere Kolleginnen und Kollegen nicht weiter verschlechtern. Wir sind gewillt und qualifiziert, Kriminelle zurück in die gesellschaftliche Gemeinschaft zu führen. Das ist unser Auftrag. Der **BSBD** wird sich jedoch standhaft dagegen wehren, dass der Vollzug aus Kostengründen oder aus Mangel an Alternativen in eine große Psychiatrie verwandelt wird.

Hier hat die „Manteuffel-Kommission“ den richtigen Weg gewiesen, in dem sie empfohlen hat, stationär behandlungsbedürftige Gefangene in den **Kliniken des psychiatrischen Maßregelvollzuges** unterzubringen.

Dort ist die Sicherheit gewährleistet und gleichzeitig eine qualifizierte fachliche Betreuung und Behandlung möglich.

Dierk Brunn



Auch die Forensik bietet mit ihren geschlossenen Bereichen ausreichende Sicherheitsstandards.

Foto: Robert Mizerek/Fotolia.com

zischen Daten haben, weil der Datenschutz dies verhindert“.

Ohne einen umfänglichen Zugriff, eingegrenzt auf das Klientel der psychisch auffälligen Gefangenen, auf Daten und Informationen über das Ein- und Ausschleichen einer wirksamen Medikation, über das Absetzen solcher Präparate und vor allem über die psychiatrisch abgesegnete Diagnose dieses Personenkreises, sind ein professioneller Vollzug und Lockerungsentscheidungen nur unzulänglich möglich.

tige Richtung sein, dürfte aber Gerichte dazu einladen, noch mehr psychisch auffällige „gesellschaftliche Störenfriede“ vollzughlich unterzubringen, die psychiatrisch besser betreut wären. Am Rande sei hier erwähnt, dass das JVK in Fröndenberg für psychiatrisch behandlungsbedürftige weibliche Gefangene überhaupt keine Unterbringungsmöglichkeiten vorhält.

Wenn für offensichtliche Notwendigkeiten gegenwärtig keine zielführenden Lösungsmöglichkeiten verfügbar sind,

Entweichungen aus dem Vollzug:

Gilt die journalistische Sorgfaltspflicht auch für die Münchener Boulevardzeitung tz?

Bei solchen journalistischen Standards sind Vorbehalte angebracht

Diese Frage stellt sich von ganz allein, wenn man den tz-Bericht vom 06.11.2019 über die Entweichungen aus dem NRW-Strafvollzug liest. Die reißerische Darstellung der Fakten vermittelt den Eindruck, als wolle der Autor seinen Leserinnen und Lesern vor Augen führen, wie verantwortungslos die Vollzugsbehörden in Nordrhein-Westfalen mit der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger spielen, statt sie zu gewährleisten. Dieser Eindruck soll offenbar wohl auch erzeugt werden. Dafür werden die Fakten auch schon mal kräftig zurechtgebogen.

Entweichungen und Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug, in dem jene Gefangenen untergebracht sind, die für die öffentliche Sicherheit ein beträchtliches Risiko darstellen, sind seit Jahren stark rückläufig. Dem Bericht des Ministers der Justiz an den Rechtsausschuss des NRW-Landtags, auf den sich die tz bezieht, sind lediglich sechs Entweichungen oder Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug während des Berichtszeitraums von zweieinhalb Jahren zu entnehmen. Bezogen auf ein Jahr gelingt damit lediglich 2,4 Inhaftierten die Flucht aus einer geschlossenen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen. In dem Bericht des Ministeriums sind diese Fälle im Übrigen einzelnen dargestellt. Und selbst diese Aussage ist erklärungsbedürftig, weil nämlich nur einem Gefangenen die Flucht aus einem NRW-Gefängnis gelungen ist. Alle anderen haben Ausführungen u.a. zu Gerichten und Krankenhäusern genutzt, um sich dem Vollzug zu entziehen.

Manipulation statt journalistischer Sorgfalt

Natürlich wären diese Fakten keine Nachricht für eine Boulevardzeitung gewesen, deshalb wurden sie auch gar nicht erst kommuniziert. Unter Abschnitt II. führt der ministerielle Bericht an den Rechtsausschuss 492 Entweichungen aus dem offenen Vollzug auf. Das ist für den Berichtsverfasser ein „gefundenes Fressen“. Schnell sind die Entweichungen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug zu 498 Fällen addiert und diese neuen Fakten mutieren im Journalistengehirn des Berichtsverfassers zu der „steilen“ These: „Ganz NRW verzeichnet insgesamt **498 Ausbrüche.**“

Das ist einmal eine verwegene Aussage und zugleich eine beeindruckende Zahl, mit der offenbar sinnbildlich ein Organisationsversagen der NRW-Vollzugsbehörden belegt werden soll. Und es kommt noch besser. Der Berichtsverfasser behauptet zudem, dass sich von „seinen“ 498 Ausbrechern „bis heute 18

Verbrecher auf der Flucht“ befänden. Diese Aussage, die sich durch rein gar nichts belegen lässt, soll wohl Krisenstimmung bei der Leserschaft auslösen. Dabei stehen dieser Behauptung einfach die Gesetze der Logik im Wege. Wenn in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren nur einem Inhaftierten ein Ausbruch aus einem NRW-Gefängnis gelungen ist, wie können dann noch 18 auf der Flucht sein?

Die tz verfolgt nicht die Absicht, sachgerecht zu informieren

Obwohl der Bericht des Ministeriums an den Rechtsausschuss des Landtages deutlich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug differenziert, lässt sich der tz-Redakteur hiervon nicht sonderlich beeindruckt. Er wirft quasi Äpfel und Birnen in einen Topf. Die

gute Absicht, die Leserschaft über den Strafvollzug zu informieren, verkehrt sich folglich in ihr Gegenteil und wird zur Desinformation. Aber vielleicht, so glaubt der Verfasser vermutlich, muss einen Sachverhalt der Hauch des Skandalösen umwehen, damit ein Beitrag von den Leserinnen und Lesern des Boulevardblattes zur Kenntnis genommen wird. Mit Journalismus hat das allerdings nichts mehr zu tun.

Um das „verantwortungslose Agieren“ der Entscheider in den NRW-Vollzugseinrichtungen zu belegen, stellt der Verfasser eine Hitliste mit den meisten geflüchteten Gefangenen auf. Als Spitzenreiter wird die JVA Bielefeld-Senne benannt, gefolgt von den Einrichtungen in Castrop-Rauxel und Remscheid. Dass es sich bei allen drei Einrichtungen um Anstalten des offenen Vollzuges handelt, hätte den tz-Redakteur stutzig machen müssen. Kritische Reflexion eines Sachverhaltes ist aber oftmals kontraproduktiv, wenn sich dadurch die ganze Geschichte von einer Sekunde auf die andere in Luft auflösen würde.

tz-Redakteur vermeidet alles, was die Intention des Artikels hätte gefährden können

Ein Blick in das Strafvollzugsgesetz NRW hätte darüber Aufschluss geben können, welche Personengruppen im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht werden. Der tz-Redakteur hätte so erfahren können, dass im offenen Vollzug nur geeignete Gefangene untergebracht werden, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Dies ist auch sinnvoll, weil die offenen Einrichtungen in der Regel über keine Abschlussvorrichtungen zur Verhinderung von Entweichungen verfügen.

Der offene Vollzug dient dazu, die Gefangenen sachgerecht auf die Entlassung vorzubereiten und die im Vollzug neu eingeübten Verhaltensalternativen auf Tragfähigkeit zu überprüfen. Wenn aber jeder Gefangene, der sich im offenen Vollzug befindet, die Möglichkeit hat, die Einrichtung zu verlassen, dann



Foto: © Klaus Mueller/wikimedia.org

macht der ein oder andere von dieser Möglichkeit auch Gebrauch.

Oftmals sind Probleme in der Familie der Auslöser für solche Handlungen. Die meisten kehren nach wenigen Tagen zurück, egal, ob sie sich freiwillig stellen oder durch die Polizei zugeführt werden. Interessant für die Gesellschaft ist in dieser Hinsicht, in welchem Umfang die Heranführung der Gefangenen an die Freiheit missbräuchlich ausgenutzt wird. Gerade hierüber gibt der Beitrag der *tz* aber keine Auskunft. Es werden lediglich die absoluten Zahlen der Entweichungen genannt. Auf welche Anzahl von Gefangenen sich die Entweichungen beziehen, wird den Lesern leider vorenthalten.

JVA Bielefeld-Senne hat eine sensationell geringe Missbrauchsquote

Die JVA Bielefeld-Senne, die der *tz*-Redakteur als traurigen Spitzenreiter bezeichnet, verfügt über 1.645 Haftplätze. In zweieinhalb Jahren waren dort mindestens rd. 4.000 Gefangene untergebracht. Diese hatten täglich die Möglichkeit, das in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Hieraus errechnen sich rd. 1,5 Mio. Fälle, denen 159 Versagensfälle gegenüberstehen. Die Versagensquote beträgt somit 0,01 Pro-

zent. **Und das soll nach Meinung des *tz*-Redakteurs ein Skandal sein?**

Der *tz*-Beitrag macht auf exemplarische Weise deutlich, mit welchen kleinen strategischen Kunstgriffen ein Sachverhalt in sein Gegenteil verkehrt werden kann. Anstatt sachgerecht zu informieren, wird die Vollzugsform des offenen Vollzuges desavouiert. Dabei ist der offene Vollzug für den Steuerzahler äußerst kostengünstig, stellt für



Lediglich einem Gefangenen gelang in zweieinhalb Jahren ein Ausbruch aus einem NRW-Gefängnis. Foto: BSBD-Archiv

die Gesellschaft angesichts der geringen Missbrauchszahlen kein großes Sicherheitsrisiko dar und bereitet die Gefangenen bestmöglich auf den Zeitpunkt der Entlassung vor.

„Relotius-Journalismus“ ist Betrug an der Leserschaft

In einer ersten Stellungnahme kritisierte BSBD-Chef **Ulrich Biermann** den *tz*-Artikel als ein Beispiel dafür, wie durch das Ignorieren und das willkürliche Vermengen von Fakten Vorurteile gegenüber dem Vollzug geschürt würden. „Ich hatte bislang gehofft, dass wir den ‚Relotius-Journalismus‘ überwunden hätten. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Der *tz*-Artikel lässt jeglichen journalistischen Anspruch vermissen. Durch sehr eigenwillige – wohl eher unzulässige – Präsentation von Fakten, wird der Ruf der Vollzugseinrichtungen und des Personals fahrlässig beschädigt, obwohl es dafür keine faktenbasierte Grundlage gibt. Auch wenn Boulevardzeitungen eigenen Regeln folgen, so dürfen sie sich doch nicht gänzlich von der Realität abkoppeln, wie es mit diesem *tz*-Artikel geschehen ist. Die Chefredaktion wäre gut beraten, künftig weniger tendenziös und dafür sachgerecht zu berichten.“

Friedhelm Sanker

Sicherheitsüberprüfung:

Muss der öffentliche Dienst demnächst auch politisch überwacht werden?

Wir leben gegenwärtig in einer hysterischen Zeit. Die Gesellschaft ist zutiefst gespalten. Nachdem die Kirchen offensichtlich an Anziehungskraft verloren haben, finden viele Zeitgenossen einen Ersatz in politischen Überzeugungen, die mit missionarischem Eifer vertreten werden. Damit nehmen diese Überzeugungen den Charakter einer Ersatzreligion an. Es geht nicht mehr um Fakten, sondern um die richtige Überzeugung, die richtige Einstellung, ja, den richtigen Glauben. In einem solchen gesellschaftlichen Umfeld verhärten sich naturgemäß die Fronten. Man ist nicht mehr bereit, sich mit abweichenden Positionen auseinanderzusetzen. Frei nach dem Motto: „Ich habe die richtige Überzeugung und du nicht!“ Dies ist eine schlechte Entwicklung für die Gesellschaft und für die Demokratie, die letztlich vom Kompromiss lebt. Vor diesem Hintergrund plant jetzt die Berliner Polizeiführung eine Datenbank gegen rechte Beamte aufzulegen, um mehr Transparenz zu schaffen.

Anlass für die Überlegungen der Berliner Polizeiführung war die Beschwerde einer Neuköllner Initiative, die sich für die Aufklärung rechtsextremistischer Straftaten einsetzt. Die Initiative hatte sich beschwert, dass ein Polizist bei einer Kundgebung vor dem Landeskriminalamt eine Rede gehalten haben soll, mit der er die NSU-Taten verharmlost und behauptet haben soll, 99 Prozent der Straftaten in Deutschland würden von Ausländern begangen. Dem Vernehmen nach soll es weitere Einzelfälle geben. Obwohl die Berliner Polizeipräsidentin **Barbara Slowik** nach eigenem Bekunden keine Veranlassung hat, von Strukturen im Bereich der Rechtsorien-

tierung auszugehen, sei die Belastung vieler Polizisten in schwierigen Kiezen Berlins allerdings geeignet, zu problematischen politischen Einstellungen zu gelangen. Hier seien die Beamten vielfach mit Problemen wie Respektlosigkeit und Widerstand konfrontiert. Nach Einschätzung der Spitzenpolizistin könne sich aus diesen Erfahrungen ein gewisses Zerrbild der Realität ergeben.

Einer solch absehbaren Entwicklung will **Barbara Slowik** mit drei Maßnahmen begegnen. So soll die Aus- und Fortbildung die Stressbewältigung verbessern und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen fördern. Die Polizeiführung will für die Polizistin-

nen und Polizisten Supervisionen mit externen Psychologen einführen, um ein Ventil für den schwierigen und belastenden Dienst zu schaffen und zudem eine Rotation jener Polizisten vornehmen, die über lange Zeit stressigen und schwierigen Situationen ausgesetzt sind. Durch die Rotation soll bestimmten Prägungen und Einstellungen vorgebeugt werden.

Überblick über rechtsmotivierte Einstellungen und Vergehen

Um Transparenz zu schaffen und eine Übersicht über rechtsmotivierte Verstöße und Straftaten von Polizisten zu erlangen, soll eine Datenbank aufge-

baut werden, die nach dem Willen der Berliner Polizeiführung das Ziel verfolgt, über rechtsextremistische Einstellungen und Entwicklungen in der Polizei aussagefähig zu werden. Mit der statistischen Erfassung solcher Ereignisse soll dieses Ziel jetzt erreicht werden.

Die Absicht der Berliner Polizeiführung ist durchaus kritisch zu sehen. Weshalb bedarf es eigentlich einer Datenbank. Die Polizei gehört zu jenen Bereichen, in denen das Personal vor der Einstellung auf Herz und Nieren geprüft wird. Für Fehlverhalten jeglicher Art haben wir das Strafrecht. Zudem können Dienstvergehen disziplinarisch geahndet werden. Dies sollte eigentlich ausreichen, um eine ordnungsgemäße Dienstausbildung sicherzustellen.

Interessant ist auch das Eingeständnis der Berliner Polizeipräsidentin, dass in schwierigen Berliner Kiezen Respektlosigkeit und Widersetzlichkeit gegen die Vertreter des Rechtsstaates an der Tagesordnung sind.

Die Einführung von Rotationen, um rechten Einstellungen vorzubeugen, zeugt daher eher von Hilflosigkeit als von einer sachgerechten Problemlösung. Wenn in Berlin und andernorts der Rechtsstaat so schwach auftritt, dass seine Repräsentanten attackiert werden können, ohne dass dies zu nennenswerten Konsequenzen führt, dann ist etwas faul in unserem Rechtsstaat, dann entwickeln wir uns zu einer Gesellschaft, in der das Faustrecht künftig wieder Bedeutung erlangen wird. Aufgabe der Polizeiführung wäre es,



Um zu prüfen, ob ein Polizeibeamter auf dem Boden des Grundgesetzes steht, ist die Sicherheitsüberprüfung geschaffen worden. Einer Datenbank zur Überwachung der politischen Einstellung bedarf es sicherlich nicht.

Symbolfoto: ©kaicologne/stock.adobe.com

dass Zurückweichen eines als durchsetzungs-schwach empfundenen Staates zu beenden und notwendige Gesetzesänderungen bei der Politik anzumahnen, wenn das vorhandene Instrumentarium als nicht ausreichend erachtet wird. Stattdessen rechte politische Einstellungen und Taten der Polizisten (wieso eigentlich nur rechte?) zu erfassen, ist hilfloser Aktionismus und verkennt zum Teil Ursache und Wirkung.

Nicht die Polizisten sind das Problem, sondern eher das migrationsbedingte Entstehen von Parallelgesellschaften und von teilweise rechtsfreien Räumen.

Die Entscheidung der Berliner Polizeiführung, eine solche Datenbank aufgrund der Beschwerde einer Bürgerinitiative einführen zu wollen, wird von

den Betroffenen nicht gerade als Unterstützung ihrer Arbeit angesehen. Zumal die Polizeiführung selbst eingesteht, dass rechte Einstellungen bei Polizisten nur selten anzutreffen sind.

Dummerweise findet solcherlei Aktionismus sehr schnell Nachahmer. Deshalb sollten wir auf der Hut sein, um unser vitales Interesse daran, von unserem Dienstherrn nicht überwacht und bespitzelt zu werden, wehrhaft zu verteidigen.

Denn ist eine Datenbank erst einmal implementiert, kann sie schnell ein Eigenleben entwickeln. Im vorliegenden Fall würde das Misstrauen in der Polizei Einzug halten und das wäre das Letzte, was dort jetzt gebraucht wird.

Friedhelm Sanker

Bundesverfassungsgericht stärkt das Grundrecht Gefangener auf Resozialisierung

Mit mehreren veröffentlichten Beschlüssen vom 17. und 18. September 2019 (2 BvR 1165/19, 2 BvR 681/19, 2 BvR 650/19) hat das Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden von langjährig Inhaftierten stattgegeben und die angegriffenen Beschlüsse zur erneuten Entscheidung an die betroffenen Landgerichte zurückverwiesen. Die Verfassungsbeschwerden betreffen in allen Fällen die Gewährung von Vollzugslockerungen.

Die Inhaftierten hatten jeweils Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit beantragt, nachdem ihre Haft sieben, zwölf beziehungsweise vierzehn Jahre andauerte. Die betroffenen Vollzugseinrichtungen hatten die Anträge abgelehnt. Diese Entscheidungen hat-

ten auch nach der gerichtlichen Überprüfung durch die jeweiligen Oberlandesgerichte Bestand. Die Richter der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bun-

desverfassungsgerichts in Karlsruhe kassierten diese Entscheidungen jetzt. Sie stellten klar, dass das Gebot, die Lebenstüchtigkeit Gefangener zu erhalten



Verhandlung vor dem Zweiten Senat.

Symbolbild: © Wikipedia.org

und zu festigen, nicht erst dann greife, wenn sich bereits negative Auswirkungen bemerkbar machten. Das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitete Grundrecht auf Resozialisierung verpflichte den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Strafgefangenen ein künftig straffreies Leben zu ermöglichen. Speziell bei langjährig Inhaftierten erfordere dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Ausfluss dieses Grundsatzes, so die Verfassungsrichter, sei der Umstand, dass der Gesetzgeber dem Vollzug der Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde lege. Durch die darin vorgesehenen Vollzugslockerungen solle Gefangenen die Chance eingeräumt werden, den Nachweis eines veränderten Verhaltens zu führen, um so zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen.

Selbst wenn die Voraussetzungen für unbegleitete Vollzugslockerungen wegen einer konkreten Flucht- oder

Missbrauchsgefahr noch nicht gegeben seien und noch keine Entlassungsperspektive bestehe, sollten zumindest Ausführungen ermöglicht werden. Der von der Vollzugseinrichtung angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr sei durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenzuwirken.

Wegen der besonderen Bedeutung des Resozialisierungsgebots, entschied das Gericht, dürfte die Versagung von Vollzugslockerungen und insbesondere von Ausführungen nicht auf pauschale Wertungen oder eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr gestützt werden. Die Vollzugseinrichtung habe vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Gründe darzulegen, die geeignet sind, eine prognostizierte Flucht- und Missbrauchsgefahr zu konkretisieren. Im Falle einer solchen Entscheidung hätten die Fachgerichte zu prüfen, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- oder Missbrauchsgefahr richtig ausgelegt und angewandt worden seien und die Ermessensentscheidung auf der Grundlage eines voll-

ständig ermittelten Sachverhalts erfolgt sei. Diesen Grundsätzen, so die Richter, hätten die drei angegriffenen Entscheidungen nicht entsprochen. Sie hätten folglich keinen Bestand haben können. In allen drei Fällen seien die Gerichte von der Annahme ausgegangen, dass das Gebot, die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen, erst dann greife, wenn Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation zeigten. Diese Annahme sei falsch, weil dann bereits die Beeinträchtigung der Lebenstüchtigkeit vorliege, obwohl durch die dargestellte Form des Resozialisierungsgrundsatzes einer solchen Beeinträchtigung gerade vorgebeugt werden solle.

Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse der Beschwerdeführer nach langjährigem Freiheitsentzug für die Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalten zukam, haben die Gerichte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend Rechnung getragen.

Friedhelm Sanker

Gesetzliche Krankenversicherung:

Doppelverbeitragung wird reduziert

Was sich hinter sperrigen Begriffen verbirgt, hat für die Betroffenen oftmals unliebsame finanzielle Konsequenzen. Vor fünfzehn Jahren hatte die rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder dem Vertrauen in die Verlässlichkeit und Gerechtigkeit staatlicher Entscheidungen schweren Schaden zugefügt. Um die veritable Finanzierungslücke in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu schließen, belegte die damalige Bundesregierung u.a. die Bezieher von Betriebsrenten, Mieteinnahmen sowie sonstigen Versorgungsbezügen mit der Verdoppelung ihrer Krankenversicherungsbeiträge.



Wenn Hinterbliebenenversorgung oder Betriebsrente bezogen wird, dann schlägt die Doppelverbeitragung erbarmungslos zu.

Betroffene mussten nicht den halben Krankenversicherungssatz zahlen, wie es bis dahin üblich war, sondern den üblicherweise bei Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber zu entrichtenden Beitragsanteil gleich mit. Von einem Tag auf den anderen griff sich der Staat bis zu 9 Prozent von der zusätzlichen Altersver-

sorgung vieler Menschen. Das Vertrauen in die Politik war schwer erschüttert. Nachdem die Konjunktur wieder Fahrt aufnahm und die gesetzlichen Krankenkassen wieder ausreichend finanziert waren, hätte man als Betroffener erwarten dürfen, dass diese unsoziale Regelung rückgängig gemacht wird.

Doch weit gefehlt! Sie gilt bis auf den heutigen Tag.

Besonders sind dabei die Hinterbliebenen von Beamten betroffen, die bei eigener Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse Hinterbliebenenversorgung beziehen. Von diesen Versorgungsleistungen werden dann



Regierung hat die Zumutung der Doppelverbeitragung etwas gemildert.

zusätzlich durchschnittlich 16 Prozent Krankenkassenbeitrag fällig.

Von dieser Regelung sind derzeit 6 Millionen Menschen betroffen. Der Charme der seinerzeitigen Entscheidung von **Rot-Grün** bestand darin, dass sie für die meisten Betroffenen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam wurde, nämlich jeweils mit dem Bezugsbeginn der mit Beiträgen belasteten Leistungen. Von daher spielte der Zugriff der Regierung **Schröder** auf diese Leistungen in der öffentlichen Diskussion keine bedeutsame Rolle. Die Betroffenen hielten auch lange still, weil sie nicht wussten, dass sie Teil einer großen Gruppe waren.

Doppelverbeitragung wird reduziert, aber nicht abgeschafft!

Im Zuge der Verabschiedung der Grundrente hatte Gesundheitsminister **Jens Spahn** einen Vorstoß zur Abschaffung der Doppelverbeitragung unternommen. Sein Appell zerschellte an Kanzlerin **Angela Merkels** ablehnender Haltung. Um so überraschender war es, dass sich **SPD** und **Union** jetzt auf eine Reduzierung der unsozialen Regelung zur Sanierung der GKV einigen konnten. Kanzlerin **Merkel** gab ihren Widerstand erst ganz zum Schluss auf. Ihr, die vieles speziell auf der europäischen Ebene mit dem Geld der deutschen

Steuerzahler regelt, waren die 1,2 Mrd. Euro für die Betroffenen vermutlich zu viel.

Die Koalitionäre von **Union** und **SPD** wollten allerdings das Vertrauen der Menschen in die zusätzliche Altersversorgung stärken und sie einigten sich deshalb auf einen Kompromiss. Dies ist zwar ein halbherziges Vorgehen, aber immerhin ein Anfang.

Dabei sind die zusätzlichen Einnahmen für die gesetzlichen Kassen gar nicht mehr nötig. Ihre Finanzen sind längst saniert, weshalb die Betroffenen zumindest einen moralischen Anspruch auf Abschaffung der Doppelverbeitragung haben. Doch dazu konnte sich die Regierung leider nicht durchringen. Wahrscheinlich fehlte es an der notwendigen Lobbyarbeit, um den vollständigen Wegfall der Doppelverbeitragung durchzusetzen.

Wie sieht der gefundene Kompromiss aus?

Die Koalitionäre haben die bisherige Freigrenze von 155,75 Euro monatlich, bis zu deren Höhe bislang keine Doppelverbeitragung stattfand, in einen echten Freibetrag umgewandelt. Hierdurch werden auch höhere Beträge für die ersten 155,75 Euro von der Erhebung doppelter Beiträge freigestellt. Die „Einnahmeausfälle“ hat die GKV zu

tragen, der künftig nach Berechnung von Experten rd. 1,2 Mrd. Euro weniger zur Verfügung stehen werden.

Damit ist die Reduzierung der Doppelverbeitragung angesichts der über 6 Mio. Betroffenen fast so teuer wie die eingeführte Grundrente. Künftig werden die Bezieher von beamtenrechtlicher Hinterbliebenenversorgung, die selbst pflichtversichert sind, wohl jene Beitragszahler sein, die den größten Anteil an der dann reduzierten doppelten Beitragspflicht zu tragen haben. Zwar wird auch dieser Personenkreis entlastet, prozentual aber doch am geringsten.

Die Koalition aus Union und SPD feiert das Erreichte

Die derzeitige Bundesregierung konnte sich zu der vollständigen Abschaffung der Doppelverbeitragung nicht durchringen, obwohl der Zweck, für den die zusätzliche Belastung 2004 eingeführt wurde, nicht mehr gegeben ist.

Während die **SPD** die vollständige Rücknahme der doppelten Beitragslast anstrebte, wurde die Idee des Freibetrags durch die **CDU** in die Diskussion eingeführt, die hierin einen Ausgleich für ihre Zugeständnisse bei der Grundrente sah. Letztlich zeigten sich die Koalitionspartner mit dem gefundenen Kompromiss zufrieden.

Loben muss man die Regierung für ihren Kompromiss sicherlich nicht. Schließlich ist es ihr nicht gelungen, den dreisten Zugriff von **Rot-Grün** auf das Geld der unteren Mittelschicht zurückzunehmen. Damals wäre es gerechter gewesen, Gut- und Besserverdiener durch Anhebung der Pflichtversicherungsgrenze zur Finanzierung der bestehenden Beitragslücke heranzuziehen.

Die jetzt erfolgte teilweise Rücknahme einer seit fünfzehn Jahren wirksamen sozialpolitischen Zumutung, die viel „Vertrauensporzellan“ zerschlagen hat, ist kein heroischer politischer Akt, für den die Regierung Lob verdient hätte. Eine Zumutung bleibt auch dann eine Zumutung, selbst wenn sie weniger stark wirkt.

Friedhelm Sanker

Besuchen
Sie uns
im Internet



www.bsbd.nrw

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

JVA Kleve:

Die strafrechtliche Aufarbeitung des Todes von Amad A. ist abgeschlossen

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat das Ermittlungsverfahren gegen sieben Polizisten und den Klever Anstaltsarzt zwischenzeitlich eingestellt. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten war keinem der Beschuldigten nachzuweisen. Die Ermittlungen fanden in einem hitzigen politischen Klima statt und sind deshalb offenbar mit größter Akribie geführt worden. Amad A. war aufgrund einer Identitätsverwechslung festgenommen und der JVA Kleve zugeführt worden. Nach einem Brand in dem von ihm bewohnten Haftraum, den er nach Einschätzung der Ermittler vermutlich selbst gelegt hatte, zog er sich jene Verletzungen und Rauchvergiftungen zu, an deren Folgen er wenige Tage später in einer Bochumer Klinik verstarb.

Amad A. befand sich fälschlicherweise in Haft, weil die Polizei über die Identität des Syrrers irrte. Da der Gefangene bereits zuvor in der JVA Kleve inhaftiert war und die Polizei eine positive Identitätsüberprüfung vorgenommen hatte, bestand für den Vollzug keinerlei Veranlassung, an der Richtigkeit des Prüfergebnisses zu zweifeln.

Vollzugsbedienstete durch Ermittlungsergebnis vollständig entlastet

Die Strafverfolgungsbehörde geht davon aus, dass der Brand in dem von ihm bewohnten Haftraum durch Amad A. selbst gelegt wurde. Offenbar zündete er Kleidung an und der Brand griff sehr schnell auf die Einrichtung über. Im Zuge der Verwaltungsermittlungen war drüber spekuliert worden, ob der Gefangene durch Betätigung der Rufanlage auf seine prekäre Lage aufmerksam machen wollte. Insofern haben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergeben, dass ein vermeintlicher Hilferuf über die Rufanlage nicht habe nachgewiesen werden können.

Zur psychischen Verfassung des Verstorbenen hat die StA Kleve ein Sachverständigen Gutachten eingeholt. Der Sachverständige kommt darin zu dem eindeutigen Ergebnis, dass Amad A. zum Zeitpunkt der Brandlegung keine psychische Erkrankung aufwies. Für die Bediensteten des Vollzuges sei daher nicht erkennbar gewesen, dass Amad A. suizidgefährdet gewesen sei.

Amad A. mit Mann aus Mali verwechselt

Im Zuge der Ermittlungen konnte die Staatsanwaltschaft Kleve jetzt klären, wie es zu der Identitätsverwechslung kommen konnte. Bei der Überprüfung der Personalien des Amad A. im Zuge eines Polizeieinsatzes kam es zur Identitätsverwechslung gekommen.

Den Polizisten, die Amad A. kontrollierten, standen nach den Feststellungen der Ermittler Auskunftssysteme von Bund und Ländern zur Verfügung. Im Landesdatensatz fanden sich jene falschen Angaben, die letztlich die

Identitätsverwechslung verursachten. Dass falsche Daten in dem Landesauskunftssystem eingetragen waren, lag, dies haben die Recherchen ergeben, an einer Mitarbeiterin der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein. Im Juli 2018 hatte sie die Datensätze des Maliers Amedy G. und des Syrrers Amad A. zusammengeführt.

Der Fehler ist laut Ermittlern deshalb entstanden, weil der Mann aus Mali Alias-Personalien verwendete, die mit denen Amad A.'s weitgehend deckungsgleich waren.

Verfahren gegen die beteiligten Polizeikräfte eingestellt

Dass es sich bei Amedy G. um einen dunkel- und bei Amad A. um einen hellhäutigen Mann handelte, ist bei der Zusammenführung der Datensätze

befassten Polizeibeamten, die sich auf die Richtigkeit des Landesdatensatzes verließen, haben sich nach Einschätzung der Ermittler nicht wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht, weil es dafür eines vorsätzlichen Tatenschlusses bedurft hätte. Ein solcher sei aber nicht feststellbar gewesen.

Klever Kolleginnen und Kollegen verdienen Anerkennung

In einer ersten Stellungnahme äußerte sich BSBD-Chef Ulrich Biermann sehr zufrieden mit dem Ermittlungsergebnis der Strafverfolgungsbehörde. „Das Ergebnis führt hoffentlich zur Einstellung jener unappetitlichen Spekulationen, die die Klever Kolleginnen und Kollegen – gewollt oder ungewollt – diskreditieren. Dabei haben sie alles Menschenmögliche unternommen, um Amad A.



Die Staatsanwaltschaft Kleve hat im Rahmen der Ermittlungen zur Aufarbeitung des Todes des Syrrers Amad A. keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten gefunden. Foto: Feuerwehr Kleve

nicht aufgefallen. Die Ermittlungsbehörde stellte insoweit fest, dass nicht nachzuweisen sei, dass die Bedienstete der Polizeibehörde Siegen-Wittgenstein die Personenverwechslung billigend in Kauf genommen habe. Folglich sei kein strafbares Handeln feststellbar gewesen. Die mit der Identitätsfeststellung

das Leben zu erhalten. Für den BSBD anerkenne ich ausdrücklich, dass alle Beteiligten bereit waren, große Risiken für die eigene körperliche Unversehrtheit einzugehen, um ein Menschenleben zu retten. Dafür gebührt Ihnen Dank und Anerkennung!“

Friedhelm Sanker

Eine kleine Jahresbilanz

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr 2019 hat neben Befürchtungen durchaus auch positive Entwicklungen für uns bereithalten. Auf die Beeinträchtigung der Sicherheitslage, die bei den Bürgerinnen und Bürger Ängste geschürt hat, sich unbefangen im öffentlichen Raum zu bewegen, hat die Landesregierung reagiert. Die Initiativen, die rechtsstaatliche Ordnung im ganzen Land durchzusetzen und zu verteidigen, müssen verstetigt werden. Damit werden gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft gestärkt und gestützt.

Personelle Entlastung des Vollzuges

Die Landesregierung hat ihren Ankündigungen, die Personallücken mittelfristig schließen zu wollen, Taten folgen lassen. Durch die Stärkung des Bereiches der Inneren Sicherheit will sie offensichtlich neues Vertrauen gewinnen. Arbeitsverdichtung und Überlastung sind immer noch an der Tagesordnung, doch die Perspektive für die Zukunft hat sich verbessert.

Für uns Strafvollzugsbediensteten zeichnen sich konkrete Entlastungsfaktoren ab. Begleitet wird der Stellenzuwachs durch eine Werbeoffensive, wie sie der Vollzug noch nicht gesehen hat. Bleibt zu hoffen, dass sich die angestrebten Erfolge durch ein Mehr an Bewerberinnen und Bewerbern auch tatsächlich einstellen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung bleibt noch viel zu tun. Der jetzt von der Landesregierung beschrittene Weg muss in den kommenden Jahren durch die Verbesserung der Strukturen flankiert werden. Verbesserungen der Besoldungsstruktur in allen Laufbahnen sind zwingend, wenn wir mit Aussicht auf Erfolg um die besten Köpfe konkurrieren wollen. Wir vom **BSBD** werden uns dieser Aufgabe entschlossen annehmen und bei den Entscheidungsträgern auf die Schaffung beruflicher Perspektiven drängen, die realistische Aufstiegsmöglichkeiten für die individuelle Karriereplanung zur Verfügung stellen.

Tarifierhöhung und Anpassung von Besoldung und Versorgung

Die Beschäftigten, Beamten und Versorgungsempfänger können mit der jeweils 3,2-prozentigen Erhöhung ihrer Einkommen zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 sowie einer nochmaligen Anhebung um 1,4 Prozent zum 1. Januar 2021 einigermaßen zufrieden sein. Unser gemeinsamer Einsatz hat sich gelohnt. Erstmals konnte wieder ein Reallohnzuwachs erstritten werden.

Im Rahmen der Besoldungsgespräche ist Ministerpräsident **Armin Laschet (CDU)** für die beamteten Krankenpflegekräfte über den diesjährigen Tarifabschluss hinausgegangen und hat ihnen die Zahlung einer dynamischen Zulage in Höhe von 120 Euro zugesagt, die zwischenzeitlich auch gezahlt wird.

Diese Zusage führt jetzt dazu, dass beamtete Kräfte die Zulage erhalten, angestellte Pflegekräfte hingegen nicht. Damit werden gleiche Aufgaben ungleich bezahlt, was nicht akzeptabel ist. Die bislang von **BSBD** und **DBB** ergriffenen Initiativen, die Landesregierung zur Zahlung einer übera-

riflichen Zulage an die Beschäftigten zu bewegen, waren bislang nicht erfolgreich. Dabei wäre die Landesregierung wohl grundsätzlich bereit, entsprechend zu verfahren. Sie wird aber durch die Absprache der Bundesländer, sich nicht wechselseitig unter Zugzwang zu setzen, daran gehindert. Wir bleiben am Ball und werden alles versuchen, die Zulage so schnell wie möglich auch für die Beschäftigten in der Krankenpflege durchzusetzen.

BSBD-Gewerkschaftstag 2019 stellt die Weichen für die Zukunft

Der Gewerkschaftstag hat mich zum Nachfolger unseres neuen Ehrenvorsitzenden **Peter Brock** gewählt, dem ich noch einmal für die geleistete Gewerkschaftsarbeit recht herzlich danken möchte, die er in so herausragender Weise mit seinem Team gestaltet hat. Zum Glück bleibt er dem **BSBD** mit seiner Kompetenz und Arbeitskraft erhalten und wird künftig den Rechtschutz verantworten. Ich werde auf seine spezifischen Fähigkeiten nicht verzichten können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sage Euch zu, dass ich mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Fähigkeiten unserem gemeinsamen Ziel widmen werde, für die Strafvollzugsbediensteten stimmige Bezahl- und Besoldungsstrukturen zu erreichen, die den jeweiligen Aufgaben und Leistungen angemessen sind. Der diesjährige Tarifabschluss lässt nach meiner Einschätzung Spielraum, um bei Arbeitszeit und Struktur Verbesserungen zu erreichen. Ich bitte Euch deshalb, mich bei der Erreichung der durch den Gewerkschaftstag festgelegten Ziele zu unterstützen.

Für das Erreichen unserer Ziele ist es wichtig, dass wir stets unser gesamtes gewerkschaftliches Gewicht in die Waagschale werfen. Ein Blick auf die europäische Landkarte zeigt, dass die Einkommen dort am höchsten sind, wo es einen hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad gibt. Unsere Solidarität wird im kommenden Jahr anlässlich der **Personalratswahlen 2020** gefordert sein. Personalräte benötigen ein starkes Mandat. Beteiligt Euch bitte an den Listenaufstellungen, stellt Euch für die Arbeit in den Mitbestimmungsgremien zur Verfügung und vor allem, sorgt für ein starkes Votum für die Personalräte. Denn: Je höher die Wahlbeteiligung, desto stärker die Position der Personalvertretung gegenüber der Dienststelle.

Lasst uns die Herausforderungen des kommenden Jahres gemeinsam bewältigen, dann werden wir auch erfolgreich sein. Zur Erreichung unserer gemeinsamen Ziele wünsche ich uns allen Gesundheit, Kraft und Ausdauer, nicht weniger aber eine objektive, vorurteilsfreie Sicht für das mit unseren gewerkschaftlichen Möglichkeiten jeweils Realisierbare.

*Ich wünsche Euch im Namen der **BSBD-Landesleitung** eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest im Kreis von Verwandten und Freunden sowie einen glücklichen Übergang in ein neues, friedvolles Jahr 2020.*

Zu Weihnachten und zum neuen Jahr bin ich mit allen guten Wünschen für Euch und Eure Familien

Euer

Ulrich Biermann

BSBD-Landesvorsitzender



Ulrich Biermann